

Finanzdeputation A über Kap. 21 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1906/07, Zölle und Verbrauchssteuern betreffend, sowie über die hierauf bezüglichen Petitionen." (Drucksache Nr. 56.)

Berichterstatter Herr Abg. Ehret.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Ehret: Meine Herren! Dem in ihren Händen befindlichen schriftlichen Berichte über den Etat selbst habe ich nichts hinzuzufügen.

Ich erlaube mir aber, darauf hinzuweisen, daß auf eine Anfrage, die bei Tit. 17 und 18 an die hohe Staatsregierung gerichtet wurde, nachdem bereits der Bericht im Drucke war, in dankenswerter Weise bezüglich der Einfuhr der zollpflichtigen Güter Auskunft gegeben worden ist, und zwar in der vorgestrigen Nummer des „Dresdner Journals“. Ich darf wohl um die Erlaubnis zur Verlesung bitten.

(Präsident: Der Referent hat stets die Erlaubnis zum Verlesen.)

„Die Tatsache, daß als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 und der bisher ratifizierten neuen Handelsverträge, der 1. März 1906 festgesetzt ist, hat mehrfach die Auffassung aufkommen lassen, daß der gegenwärtig geltende Zolltarif noch auf alle Waren Anwendung zu finden haben werde, die bis zum Ablaufe des 28. Februar 1906 die Zollgrenze überschritten haben. Diese Auffassung ist, wie die Königl. Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden in einer unter dem 30. v. M. von ihr erlassenen Generalverordnung ausgesprochen hat, nicht in vollem Umfange zutreffend. Denn nach § 9 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 318) unterliegen den Tariffätzen und Vorschriften des geltenden Zolltarifs nur noch diejenigen Waren, die bis zum 28. Februar 1906 (einschließlich) bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Hieraus ergebe sich, daß alle anderen Waren, insbesondere auch solche, die bei Beginn des 1. März 1906 in öffentlichen Niederlagen, Privattransit- oder Privatteilungs-lagern mit oder ohne amtlichem Mitverschluß oder in den Beständen fortlaufender Konten vorhanden sind, den Tariffätzen und Vorschriften des neuen Zolltarifs unterliegen. Sollte daher vermieden werden, daß auf Waren, die noch vor dem 1. März 1906 die Grenze überschritten haben, etwa der von diesem Tage ab geltende neue Zolltarif zur Anwendung gelangt, so werde es sich empfehlen, diese Waren alsbald nach Überschreitung der Grenze und jedenfalls spätestens am 28. Februar 1906 vor Ablauf der geordneten Dienststunden bei einer zur Vornahme

von Abfertigungen der in Frage kommenden Art zuständigen Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager anzumelden und zur Abfertigung zu stellen. Dies würden insbesondere solche Personen zu beachten haben, die aus dem Auslande eingehende Waren nicht bereits an der Grenze zum freien Verkehr abfertigen, sondern unter Zollkontrolle in das Innere des deutschen Zollgebiets weiter befördern zu lassen pflegen, weil die vor dem 1. März 1906 über die Grenze eingegangenen Waren infolge längeren Transports oder infolge unvorhergesehener Verzögerung des Transports möglicherweise erst nach dem Beginn des 1. März 1906 bei demjenigen Amte, auf das sie überwiesen worden sind, zur weiteren Abfertigung eintreffen werden. Die Zollstellen sind veranlaßt worden, die Zollpflichtigen zur Vermeidung von Mißverständnissen möglichst hierauf aufmerksam zu machen und sie bei geeigneter Gelegenheit entsprechend zu verständigen.“

Die Deputation kann hier für die schnell erfolgte Auskunft der Staatsregierung nur ihre Anerkennung aussprechen. Aber sie hat noch den weiteren Wunsch, daß doch die Königl. Staatsregierung weitere Ermittlungen anstellen möge, wie sich die übrigen Zollvertragsstaaten verhalten werden, d. h. ob bei denen ganz dieselben Normen bezüglich der zuletzt eingegangenen Güter in der Abfertigung bestehen, wie es hier für die Einfuhr nach Deutschland der Fall ist. Es würde hierdurch der Industrie ein ganz besonderer Dienst geleistet, da über die Einfuhr nach der Schweiz bereits innerhalb der Deputation und in Handels- und in Industriekreisen doch verschiedene Meinungen aufgetaucht sind und man bei der hohen Wichtigkeit der Sache gern darüber eine endgültige Aufklärung haben möchte.

Ich habe dann noch darauf hinzuweisen, daß sich in der Auskunft der Staatsregierung auf Seite 5 ein Druckfehler befindet. Es muß hier in der vorletzten Zeile des 2. Absatzes heißen:

„daß die Blombeure das für ihre Arbeiten erforderliche Handwerkszeug und das notwendige Verschürungsmaterial“ —

ich bitte, das dahin abzuändern —

„auf eigene Kosten anschaffen müssen“.

Im übrigen habe ich vorläufig dem Berichte nichts hinzuzufügen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Günther.

Abg. Günther: Meine Herren! Wenn uns von dem Herrn Referenten die Ansicht mitgeteilt worden ist, die die Königl. Staatsregierung in bezug auf die Anwendung der Zollsätze des Zolltarifs auf die zur Einführung kommenden Güter ausgesprochen hat, so möchte ich,